

Geschäftsordnung des MGV Liederkranz 1841 e.V. Schönau

(gemäß § 22 der Vereinssatzung)

Stand März 2024

Vorbemerkung

Grundlage unseres Vereins ist die aktuelle und gültige Vereinssatzung. In ihr ist der Vereinszweck niedergelegt. Ebenso enthält sie Bestimmungen über die Mitgliedschaft, über Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie über die im Verein tätigen Organe. Die Bestimmungen der Satzung können naturgemäß nur einen groben Rahmen für alles das abgeben, was für und im Namen des Vereins getan wird. Vieles ist selbstverständlich und braucht nicht gesondert erwähnt zu werden, anderes unterliegt speziellen Rahmenbedingungen, deren genaue Beschreibung den Umfang einer Vereinssatzung sprengen würde.

Hierfür ist die Geschäftsordnung zuständig. Die Geschäftsordnung soll besondere Situationen, Aufgaben und Tätigkeiten niederlegen, welche das Ausmaß einer Satzung gesprengt haben, um Klarheit zu schaffen. Sie ist bei Anlass oder spätestens nach zwei Jahren zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.

Die Geschäftsordnung verwendet das generische Maskulinum. Dies soll keine Personengruppe ausschließen, sondern dient ausschließlich der besseren Übersicht. Hiermit ist explizit darauf hingewiesen, dass jede Person angesprochen wird.

1) Ablauf Verwaltungssitzungen

Verwaltungssitzungen werden immer individuell einberufen, mindestens jedoch alle zwei Monate. Die Einberufung sollte (zusätzlich) durch eine Mail an alle Verwaltungsmitglieder mit den Tagesordnungspunkten erfolgen, sobald diese feststehen, damit sich die Vorstandschaft auf die Sitzung vorbereiten kann. Weitere Punkte können auch am Sitzungstermin vorgestellt und angesprochen werden, ohne diese zuvor anzukündigen.

Die Protokollführung wird am Sitzungstermin von dem Schriftführer übernommen, sofern dies nicht anders abgesprochen ist. Im Protokoll müssen alle relevanten besprochenen Punkte stehen. Das Protokoll sollte so geschrieben sein, dass es sich zu einem späteren Zeitpunkt sinnvoll liest. Das

Protokoll muss von dem Protokollführenden und dem 1. Vorsitzenden gegengelesen und unterschrieben werden.

Das Protokoll wird zeitnah an alle Teilnehmenden verteilt. In der darauffolgenden Sitzung wird die Richtigkeit des Protokolls bestätigt.

2) Mitgliedsfragen

Gemäß § 4 der Satzung vom 09.07.2022 werden aktive Mitglieder, die ein Jahr lang nicht die Singstunde besucht haben, passive Mitglieder. Wehrdienst, Krankheit, berufliche Gründe und Studium werden berücksichtigt. Die Anwesenheitsliste zu den Singstunden dient als Grundlage der Entscheidung. Die Vorstandschaft hat festzustellen, ob der Status eines aktiven Mitgliedes noch besteht oder ob es als passives Mitglied zu führen ist.

Die Mitgliedsbeiträge werden wie in der Satzung festgelegt eingezogen. Mitglieder, die als Kinder im Familienbeitrag eingetreten sind, gelten ab Beendigung von Ausbildung oder Studium als Einzelperson und werden daher mit Einzelbeiträgen gehandhabt.

Die Mitglieder werden zu den folgenden Zeitpunkten vereinsintern geehrt:

aktive Mitglieder:

- 10 Jahre
- 25 Jahre
- 40 Jahre
- 50 Jahre
- 55 Jahre
- 60 Jahre
- 65 Jahre
- 70 Jahre
- 75 Jahre
- 80 Jahre
- 85 Jahre

passive Mitglieder:

- 10 Jahre
- 25 Jahre
- 50 Jahre
- 60 Jahre
- 65 Jahre
- 70 Jahre
- 75 Jahre
- 80 Jahre
- 85 Jahre

Aktive Mitglieder werden mit der 40-jährigen Mitgliedschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Alle Ehrungen erfolgen mit einer Urkunde.

3) Festlichkeiten

Die Vorstandschaft gratuliert allen aktiven und passiven Mitgliedern ab dem 70. Geburtstag im 5-Jahresrhythmus zum Geburtstag. Den aktiven Mitgliedern wird daneben noch zum 50. und 60. Geburtstag gratuliert. Dabei besucht der 1. oder 2. Vorsitzende das Mitglied unter Überbringung eines Präsentes.

Zur Hochzeit eines aktiven Mitgliedes singt der Chor. Zum 50. Hochzeitstag eines Mitgliedes sowie ab dem 60. Hochzeitstag im 5-Jahresrhythmus besucht der 1. oder 2. Vorsitzende das Mitglied unter Überbringung eines Präsentes.

4) Verstorbene Mitglieder

Unser Totengedenken findet am Tage der Generalversammlung auf dem Schönauer Friedhof statt. Hierfür wird jedem im vergangenen Jahr verstorbenen Mitglied gedacht, indem der Chor mehrere Lieder vorträgt. Die Liedauswahl und -anzahl wird von dem Dirigenten entschieden.

Für verstorbene aktive Mitglieder singt der Chor bei der Beerdigung, solange dies möglich und von den Angehörigen gewünscht ist.

Für verstorbene Ehrenmitglieder erfolgt am Tage der Trauerfeier eine Kranzniederlegung oder ein Blumengebinde.

5) Nutzung Sängerheim

Das Sängerheim kann von aktiven Mitgliedern für Feierlichkeiten genutzt werden. Hierfür muss eine Anfrage an die Vorstandschaft gestellt werden. Von der Vorstandschaft muss mindestens eine Person anwesend sein.

Die Getränke sind vom Verein zu beziehen. Speisen können mitgebracht werden. Andernfalls ist eine Pauschale zu entrichten.

Die Vorstandschaft behält sich vor, die Anfragen bei gegebenem Anlass abzulehnen.

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 23.02.2024 in Kraft.